

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Beschluss der Europäischen Bürgerbeauftragten in ihrer strategischen Untersuchung OI/4/2016/EA darüber, wie die Europäische Kommission Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Gemeinsamen Krankenversicherungssystems für EU-Bedienstete behandelt

Entscheidung

Fall OI/4/2016/EA - Geöffnet am 10/05/2016 - Empfehlung vom 10/04/2019 - Entscheidung vom 04/04/2019 - Betroffene Institution Europäische Kommission (Empfehlung, die das Organ akzeptiert hat) |

2015 stellte ein UN-Ausschuss fest, dass die Krankenversicherung für EU-Bedienstete, das Gemeinsame Krankenversicherungssystem (JSIS), nicht mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) vereinbar ist. Der Ausschuss empfahl, die JSIS zu überarbeiten, um eine umfassende Abdeckung der gesundheitlichen Bedürfnisse im Zusammenhang mit Behinderungen zu bieten.

Nachdem der Bürgerbeauftragte Beschwerden von Bediensteten erhalten hatte, die Probleme hatten, ihre eigenen oder die medizinischen Kosten ihrer Familienangehörigen vollständig erstattet zu bekommen, führte der Bürgerbeauftragte eine strategische Untersuchung durch. Sie stellte fest, dass das Versäumnis der Europäischen Kommission, wirksame Maßnahmen als Reaktion auf die Empfehlung des Ausschusses zu ergreifen, Missstände in der Verwaltung darstellte. Sie empfahl der Kommission daher, die Vorschriften für das GFS zu überarbeiten. Sie unterbreitet der Kommission außerdem eine Reihe von Vorschlägen zu der Frage, wie die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der GFS gedeckt werden, sowie über die Notwendigkeit, Personal auszubilden und die Interessenträger angemessen zu konsultieren, um sicherzustellen, dass das GFS den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung trägt.

Die Kommission antwortete und erklärte, sie werde die Vorschriften für die GFS überarbeiten und Maßnahmen ergreifen, um die meisten Vorschläge des Bürgerbeauftragten



weiterzuverfolgen.

Da die Kommission ihre Empfehlung angenommen hat, schließt die Bürgerbeauftragte ihre strategische Untersuchung ab. Angesichts der Bedeutung dieses Themas bittet sie die Kommission, innerhalb von sechs Monaten über die Umsetzung der Empfehlung Bericht zu erstatten. Die Bürgerbeauftragte bestätigt auch ihren Vorschlag zur Notwendigkeit, dass die Kommission ihre 2004 geltenden Vorschriften zur Deckung des Bedarfs von Personal mit Behinderungen überprüfen muss.

1.Hintergrund zur Anfrage

1. Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen [1] , das im Januar 2011 in Kraft getreten ist. Nach dem UNCRPD haben Menschen mit Behinderungen das Recht, den höchstmöglichen Gesundheitsstandard ohne Diskriminierung aufgrund einer Behinderung zu genießen. Die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Krankenversicherung ist verboten [2] .

2. Im Jahr 2015 überprüfte der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Ausschuss) die Einhaltung der UNCRPD durch die EU und empfahl, dass „ *die Europäische Union ihr gemeinsames Krankheits- und Versicherungssystem überarbeitet, um den Gesundheitsbedarf im Zusammenhang mit Behinderungen umfassend in einer Weise zu decken, die dem Übereinkommen entspricht* “. [3]

3. Das Gemeinsame Krankenversicherungssystem (Joint Sickness Insurance Scheme, JSIS) ist die Krankenversicherung, die EU-Bedienstete und ihre Familien abdeckt. Nach dem Statut der EU-Beamten [4] werden die medizinischen Ausgaben je nach verschiedenen Faktoren entweder zu 80 %, zu 85 % oder zu 100 % erstattet. Die Behandlung von als „ernsthaft“ anerkannten Krankheiten wird zu 100 % erstattet.

4. Die Kommission hat Allgemeine Durchführungsbestimmungen erlassen, die die Erstattung von Krankheitskosten im Rahmen der GSIS regeln. [5] Nach den allgemeinen Durchführungsbestimmungen wird eine Krankheit als „ernsthaft“ definiert, wenn sie i) zu einer verkürzten Lebenserwartung führt, ii) wahrscheinlich zurückgezogen wird, iii) aggressive diagnostische und/oder therapeutische Verfahren erfordert und iv) das Vorhandensein oder das Risiko einer schweren Behinderung umfasst [6] .

5. Nach der Rechtsprechung der Union sind diese vier Kriterien kumulativ [7] : Sie müssen alle erfüllt werden, damit eine bestimmte Krankheit als „ernsthaft“ angesehen wird. Gleichzeitig wird die Art und Weise, wie ein Kriterium bewertet wird, wahrscheinlich beeinflussen, wie die anderen bewertet werden. [8]

6. Der Bürgerbeauftragte erhielt drei Beschwerden von Bediensteten mit Behinderungen oder



deren Kindern mit Behinderungen über die Weigerung der Kommission, diese Behinderungen im Rahmen der GFS als schwerwiegende Krankheiten anzuerkennen. Da die Fälle auf ein mögliches systemisches Problem hindeuteten, beschloss der Bürgerbeauftragte, eine strategische Untersuchung einzuleiten.

2. Die strategische Untersuchung

7. Im Mai 2016 leitete der Bürgerbeauftragte die Untersuchung ein, indem er die Kommission fragte, wie sie die abschließende Bemerkung des VN-Ausschusses zur GFS weiterverfolgen und ob er beabsichtigte, gesonderte Kriterien und/oder besondere Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen einzuführen. Im Anschluss an die Antwort der Kommission traf sich das Untersuchungsteam des Bürgerbeauftragten mit Vertretern der Kommission, um den Fall zu erörtern.

8. Die Bürgerbeauftragte konsultierte daraufhin eine gezielte Gruppe von Interessenträgern zu den Themen, die sie als relevant für ihre Untersuchung ermittelt hatte. [9] Die Bürgerbeauftragte veröffentlichte einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Konsultation.

9. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass das Versäumnis der Kommission, auf die Empfehlung des VN-Ausschusses hin wirksame Maßnahmen zu ergreifen, Missstände in der Verwaltung darstellt. Im Juli 2018 richtete sie eine Empfehlung an die Kommission, dies anzugehen. Außerdem unterbreitete sie der Kommission fünf Verbesserungsvorschläge. Die Kommission antwortete dem Bürgerbeauftragten im Januar 2019. [10]

Empfehlung des Bürgerbeauftragten

10. Auf der Grundlage ihrer strategischen Untersuchung kam die Bürgerbeauftragte zu folgender **Schlussfolgerung** :

Das Versäumnis der Kommission, auf die Empfehlung des VN-Ausschusses vom 2. Oktober 2015 zur Überarbeitung des GFS hin wirksame Maßnahmen zu ergreifen, führt zu Missständen in der Verwaltung.

11. Der Bürgerbeauftragte **empfahl** ,

Die Kommission sollte sich unverzüglich mit der Aufgabe befassen, die AIP (die die Funktionsweise des GSIS regeln) zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in Zukunft im Rahmen des GFS in Übereinstimmung mit dem UNCRPD behandelt werden. Für die Zwecke ihrer Überarbeitung der AIP sollte die Kommission einen klaren Zeitplan für die Konsultation einschlägiger Vertreter von Bediensteten mit Behinderungen sowie von Bediensteten mit abhängigen Personen mit Behinderungen festlegen. Der Überarbeitungsprozess sollte sich auf die Kriterien für die vollständige Erstattung der medizinischen Kosten konzentrieren, aber möglicherweise müssen auch andere Fragen in Betracht gezogen werden.

12. Darüber hinaus unterbreitete der Bürgerbeauftragte der Kommission fünf Vorschläge zur



Verbesserung der GFS und zur Bewältigung der breiteren Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Insbesondere **schlug der Bürgerbeauftragte Folgendes vor** :

- 1) Die Kommission sollte eine nicht erschöpfende Liste von Hilfsgeräten veröffentlichen, die im Rahmen der AIP erstattungsfähig sind.**

- 2) Die Kommission sollte eine Bewertung durchführen, um – auf nicht erschöpfende Weise – nicht erschöpfende Bedürfnisse im Zusammenhang mit Behinderungen zu ermitteln. Sie sollte ein Verfahren einleiten, um sicherzustellen, dass die nichtmedizinischen Bedürfnisse der Bediensteten der EU und ihrer Familien mit Behinderungen durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen und in einem angemessenen Rahmen im Rahmen der Sozialsysteme der EU-Organe zufrieden stellend angegangen werden.**

- 3) Die Kommission sollte ihre derzeitigen Vorschriften über „angemessene Unterbringung“ für Bedienstete mit Behinderungen im Lichte der Bestimmungen des UNCRPD überprüfen.**

- 4) Die Kommission sollte in Fällen, in denen es noch nicht geschieht, sicherstellen, dass spezielle Schulungen zum Umgang mit Behinderungen Teil des Einführungsprogramms für ihre Mitarbeiter, die in verwandten Fragen tätig sind, sowie für das Personal auf Managementebene sind.**

- 5) Die Kommission sollte regelmäßige Kontakte zu den Verbänden von EU-Bediensteten mit Behinderungen oder Familienangehörigen mit Behinderungen aufnehmen, um Rückmeldungen zur täglichen Anwendung des GFS und der sozialen Systeme für Menschen mit Behinderungen zu erhalten. Die Kommission sollte diese Verbände auch sinnvoll, rechtzeitig und strukturiert bei der Entwicklung und Umsetzung der sie betreffenden Rechtsvorschriften und Politiken konsultieren.**

Antwort der Kommission auf die Empfehlung des Bürgerbeauftragten

13. In Bezug auf die **Empfehlung stellte die Kommission fest**, dass der flexible Ansatz, den sie auf die Kriterien für die Bestimmung einer „schweren Krankheit“ anwendet, bedeutet, dass in der Praxis eine beträchtliche Anzahl medizinischer Ausgaben im Zusammenhang mit Behinderungen bereits vollständig erstattet werden. Er stimmte jedoch zu, dass es besser wäre, die AIP zu überarbeiten, um diesen flexiblen Ansatz zu formalisieren, und verpflichtete sich, dies zu tun. Die Kommission hat sich ferner verpflichtet, alle relevanten Interessenträger zu konsultieren. [11]

14. Die Kommission stellte fest, dass jede Änderung der AIP sich auf die medizinischen Ausgaben beziehen wird und die langfristige finanzielle Tragfähigkeit der GSIS berücksichtigen muss.



15. Was den **ersten Vorschlag betrifft** , dass die Kommission eine Liste von Hilfsprodukten veröffentlichen sollte, die im Rahmen des GFS erstattet werden können, weist die Kommission darauf hin, dass sie darüber nachdenkt, wie sie am besten auf ihrer Website eine nicht erschöpfende Liste von Hilfsgütern veröffentlichen sollte, die im Rahmen des GFS erstattet werden können.

16. Als Antwort auf den **zweiten Vorschlag** erklärte die Kommission, dass sie die anderen EU-Organen konsultieren werde, um die derzeitigen Leitlinien für die Bewältigung des nichtmedizinischen Bedarfs von Bediensteten mit Behinderungen oder Familienangehörigen mit Behinderungen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Organen verfügbaren finanziellen Mittel zu überarbeiten. Die Kommission spricht sich dafür aus, die Schulgebühren für die Kinder von Bediensteten, die aufgrund ihrer Behinderung Sonderschulen besuchen müssen, vollständig zu erstatten. Die Kommission wies jedoch darauf hin, dass sie es nicht für erforderlich hält, einen Überblick über die nichtmedizinischen Ausgaben im Zusammenhang mit Behinderungen zu erstellen, und dass sie sich bereits bemüht, von Fall zu Fall die optimale Unterstützung zu gewähren.

17. Was den **dritten Vorschlag anbelangt** , so ist die Kommission der Auffassung, dass es nicht notwendig ist, ihre Vorschriften zu überarbeiten, wie den Bedürfnissen von Bediensteten mit Behinderungen Rechnung getragen werden kann. Sie bemüht sich bereits um eine Verbesserung der Information und Schulung des Personals zu Behindertenfragen und versucht, einen kohärenten und koordinierten Ansatz zu gewährleisten, um den Bedürfnissen von Bediensteten mit Behinderungen gerecht zu werden. Sollten die Vorschriften in Zukunft überarbeitet werden müssen, würde dies in Absprache mit Bediensteten mit Behinderungen geschehen.

18. In Bezug auf **den vierten Vorschlag wies die** Kommission darauf hin, dass sie in ihrem Einführungskurs für neue Führungskräfte spezielle Schulungen zum Umgang mit Behinderungen einführen will. Darüber hinaus wurden die Informationen, die Führungskräften zur Verfügung stehen, über ihre interne Politik zu Behinderungen und über die Frage verbessert, wie den Bedürfnissen von Bediensteten mit Behinderungen Rechnung getragen werden kann. Die erste Anlaufstelle für neue Mitarbeiter mit Behinderungen oder Familienangehörige mit Behinderungen sei ein ausgebildeter, spezialisierter Sozialassistent. Die Aufgaben des Sozialassistenten decken eine Reihe von Themen ab, darunter Verfahrensfragen, die Unterbringung von Sonderbedürfnissen und Schulen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Der Assistent ist Teil des engagierten Teams, das sich mit finanzieller Unterstützung für Mitarbeiter mit Behinderungen oder Familienangehörige mit Behinderungen befasst.

19. Als Antwort auf den **fünften Vorschlag** erklärte die Kommission, dass alle Maßnahmen immer in den im Statut vorgesehenen Foren erörtert werden, was bedeutet, dass die Personalvertreter, einschließlich des Personals mit Behinderungen, einbezogen werden. Ferner konsultiert er den Gemischten Ausschuss für Chancengleichheit (COPEC) zu behindertenbezogenen Fragen und seine zuständigen Dienststellen [12] haben regelmäßige



Kontakte zu Verbänden für Mitarbeiter mit Behinderungen oder Familienmitgliedern mit Behinderungen. Sie fügte hinzu, dass sie kürzlich eine einzige Anlaufstelle für Fragen des Personals zu medizinischen und nichtmedizinischen Fragen im Zusammenhang mit Behinderungen eingerichtet habe. Sie unterstützt Bedienstete, die Schwierigkeiten haben, von den nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten, in denen sie ansässig sind, Zugang zu den verfügbaren Förderregelungen zu erhalten.

Bewertung des Bürgerbeauftragten nach der Empfehlung

20. Die Bürgerbeauftragte begrüßt die Antwort der Kommission und ist überzeugt, dass sie ihre Empfehlung und die meisten ihrer Vorschläge insgesamt akzeptiert.

21. In Bezug auf die **Empfehlung** begrüßt die Bürgerbeauftragte die Zusage der Kommission, ein Verfahren zur baldigen Überarbeitung der AIP einzuleiten, insbesondere in Bezug auf die Kriterien für die Bestimmung, welche Ausgaben vollständig erstattet werden. Diese Frage ist von großer Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen geachtet werden.

22. Der Bürgerbeauftragte erkennt an, dass dies ein herausfordernder Prozess ist, an dem viele verschiedene Parteien beteiligt sind. Angesichts der Tatsache, dass eine der bei ihr eingegangenen Beschwerden 2014 eingereicht wurde, fordert sie die Kommission auf, alles zu tun, damit das Verfahren so schnell wie möglich abgeschlossen wird.

23. Der Bürgerbeauftragte begrüßt die Zusage der Kommission, die COPEC und die Vereinigungen von Personal mit Behinderungen oder Familienangehörigen mit Behinderungen zu konsultieren. Die Kommission sollte sicherstellen, dass diese Verbände **während dieses Prozesses sinnvoll und zeitnah** konsultiert werden. Die Kommission sollte diese Verbände bereits jetzt darüber informieren, wie sie konsultiert werden.

24. Angesichts der Bedeutung des Themas wird die Bürgerbeauftragte überwachen, wie die Kommission ihre Empfehlung umsetzt. Sie fordert daher die Kommission auf, innerhalb von sechs Monaten über die erzielten wesentlichen Fortschritte Bericht zu erstatten.

25. Die Bürgerbeauftragte begrüßt, dass die Kommission prüft, wie sie am besten auf ihrer Website eine nicht erschöpfende Liste von Hilfsgütern veröffentlichen kann, die im Rahmen des GFS erstattungsfähig sind (**erster Vorschlag**). Sie fordert die Kommission nachdrücklich auf, diese Arbeiten so bald wie möglich fortzusetzen.

26. Die Bürgerbeauftragte begrüßt die Zusage der Kommission, die anderen EU-Organen zur Überarbeitung der derzeitigen Leitlinien für die Sozialhilferegulung zu konsultieren, wobei die in den einzelnen Organen verfügbaren Haushaltsmittel zu berücksichtigen sind (**zweiter Vorschlag**). Die Bürgerbeauftragte bekräftigt ihre Auffassung, dass es angemessener wäre, eine gesonderte Haushaltslinie, die allen EU-Organen gemeinsam ist, zu diesem Zweck bereitzustellen. Sie fordert die Kommission nachdrücklich auf, dies bei der Überarbeitung der



Leitlinien zu berücksichtigen. Der Bürgerbeauftragte versteht ferner das Argument der Kommission, dass es, selbst wenn er einen Überblick über die nichtmedizinischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen geben sollte, von Fall zu Fall besser sein könnte, diesen Bedarf zu decken.

27. Was die Schulgebühren anbelangt, so hat die Bürgerbeauftragte im Dezember 2018 mit dem Präsidenten der Kommission die Frage der vollständigen Deckung der Schulgebühren für die Kinder von Bediensteten, die aufgrund ihrer Behinderung Sonderschulen besuchen müssen, angesprochen. [13] Sie freut sich, festzustellen, dass das für Haushalt und Personal zuständige Kommissionsmitglied im Januar 2019 angekündigt hat, dass die Kommission diese Gebühren vollständig decken und bei der Änderung der einschlägigen Leitlinien für die Art und Weise, wie andere Institutionen damit umgehen, die Vorreiterrolle übernehmen wird.

28. Die Bürgerbeauftragte begrüßt die Zusage der Kommission, ihren Einführungskurs für neue Führungskräfte zu überarbeiten, um den Bedürfnissen von Mitarbeitern mit Behinderungen oder Familienangehörigen mit Behinderungen Rechnung zu tragen (**vierter Vorschlag**). Schulungen auf Führungsebene sind von großer Bedeutung, da Vorgesetzte normalerweise Entscheidungen treffen, wie den Bedürfnissen von Mitarbeitern mit Behinderungen Rechnung getragen werden kann. Der Bürgerbeauftragte begrüßt auch, dass die Kommission über einen ausgebildeten Sozialassistenten verfügt, der Bedienstete mit Behinderungen oder Familienangehörige mit Behinderungen unterstützt. Sie fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass alle Bediensteten, die sich mit Behinderungen befassen, während ihres Einführungsprogramms die erforderlichen Schulungen erhalten.

29. In Bezug auf **den fünften Vorschlag** begrüßt die Bürgerbeauftragte die Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle für Fragen zu medizinischen und nichtmedizinischen Fragen im Zusammenhang mit Behinderungen. Die Kommission wies ferner darauf hin, dass ihre zuständigen Dienststellen regelmäßige Kontakte zu Verbänden von Bediensteten mit Behinderungen und zu Bediensteten mit abhängigen Personen mit Behinderungen unterhalten. Der Bürgerbeauftragte betont, dass es für die Kommission wichtig ist, sich regelmäßig mit diesen Verbänden zu treffen, um ihre Rückmeldungen zu Fragen im Zusammenhang mit Behinderungen zu erhalten.

30. Der Bürgerbeauftragte bedauert, dass die Kommission der Auffassung ist, dass es nicht notwendig ist, ihre Vorschriften zur Deckung des Bedarfs von Personal mit Behinderungen zu überprüfen (**dritte Empfehlung**). Die Kommission nahm 2004 die geltenden Vorschriften an, während das UNCRPD 2011 in Kraft trat. Um die Gleichstellung zu fördern und Diskriminierungen zu beseitigen, müssen die Parteien gemäß dem UNCRPD alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass „angemessene Unterbringung“ der Bedürfnisse von Bediensteten mit Behinderungen gewährleistet wird. [14] Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass dies die Schaffung eines angemessenen Rahmens für die Bearbeitung von Anträgen auf klare, faire und kohärente Weise erfordert, um den Bedürfnissen von Arbeitnehmern mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

31. Als Antwort auf einen Punkt, der während der Konsultation angesprochen wurde, stellte die



Kommission fest, dass zwar die erste Kontaktstelle für die betreffende Person der Vorgesetzte ist, die Anträge jedoch konsequent bearbeitet werden, da ihre Generaldirektion Humanressourcen (GD HR) konsultiert wird. Obwohl der Bürgerbeauftragte keine Beweise dafür gefunden hat, dass dies in der Praxis nicht der Fall ist, ist die Notwendigkeit, die GD HR in allen Fällen zu konsultieren, nicht in den geltenden Vorschriften festgelegt. [15]

32. Der Bürgerbeauftragte fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen breiteren Ansatz in Bezug auf die möglichen Maßnahmen zu billigen, die ergriffen werden können, um den Bedürfnissen von Bediensteten mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck könnte die Kommission auf die Beiträge zur Konsultation des Bürgerbeauftragten zurückgreifen.

Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

Die Bürgerbeauftragte begrüßt, dass die Kommission ihre Empfehlung akzeptiert hat und positiv auf die meisten ihrer Vorschläge reagiert hat. Angesichts der Bedeutung des Themas wird sie genau beobachten, wie die Kommission ihre Empfehlung umsetzt. Sie bittet die Kommission daher, innerhalb von sechs Monaten über die erzielten wesentlichen Fortschritte Bericht zu erstatten.

Die Bürgerbeauftragte bestätigt den dritten Vorschlag, den sie in ihrer Empfehlung vom 16. Juli 2018 dargelegt hat.

Die Kommission wird über diesen Beschluss unterrichtet.

Emily O'Reilly Europäische Bürgerbeauftragte Brüssel, 4.4.2019

[1] Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde am 13. Dezember 2006 angenommen und im Namen der EU mit dem Beschluss 2010/48 des Rates vom 26. November 2009 gebilligt:
<https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities.html>
[Link].

[2] Artikel 25 „Gesundheit“ des UNCRPD.

[3] Abschließende Bemerkungen zur Umsetzung des Übereinkommens des zuständigen VN-Ausschusses über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die EU, 2. Oktober 2015, Punkt 87:



https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2FCO%2FEU%2FCO%2F
[Link]

[4] Artikel 72 des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1549272035601&uri=CELEX:01962R0031-20190101>
[Link].

[5] Entscheidung der Kommission mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Erstattung von Krankheitskosten, die am 1. Juli 2007 in Kraft getreten ist:

http://ec.europa.eu/pmo/tender/06_annexe6_dge_en.pdf [Link].

[6] Titel III, Kapitel 5 der ADB.

[7] Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. September 2007, *Botos/Kommission*, F-10/07, Rn. 41-44

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=5AB5024E8A3143458C5D4E0B7C07D854?text=&do>
[Link].

[8] Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. September 2011, *Allen/Kommission*, F-23/10, Rn. 79

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=110181&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir>
[Link].

[9] Die Bürgerbeauftragte übermittelte die Fragen, die sie als relevant für ihre Untersuchung ermittelt hatte und zu denen sie der Kommission Vorschläge unterbreiten wollte, um die Gruppe zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen des Europäischen Parlaments, die sich aus Bediensteten des Europäischen Parlaments mit einer Behinderung zusammensetzt oder die Betreuer eines Familienmitglieds mit einer Behinderung sind oder ein berufliches Interesse an Behindertenfragen haben;

— die Gruppe zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen der Europäischen Kommission, eine Vereinigung von Bediensteten der Kommission sowie anderer EU-Organe, die für eine Person mit Behinderung oder Entwicklungsverzögerung verantwortlich sind;

— die Vereinigung von Bediensteten mit Behinderungen in der Europäischen Kommission, die sich aus Bediensteten mit einer Behinderung oder einem langfristigen Gesundheitszustand zusammensetzt; und

— Europäisches Behindertenforum (EDF), eine NGO, die repräsentative Organisationen von Menschen mit Behinderungen aus ganz Europa zusammenbringt.

Der Bürgerbeauftragte erhielt außerdem zwei spontane Einzelbeiträge.



[10] Alle Dokumente im Zusammenhang mit der Untersuchung, einschließlich des Schreibens des Bürgerbeauftragten an die Kommission zur Eröffnung der strategischen Untersuchung, des Konsultationsberichts und der Empfehlung des Bürgerbeauftragten, sind abrufbar unter:

<https://www.ombudsman.europa.eu/en/opening-summary/en/65814> [Link].

[11] Einschließlich des Interinstitutionellen Verwaltungsausschusses des JSIS, des Statutsausschusses, des Gemischten Ausschusses für Chancengleichheit (COPEC), der Personalvertretung, der Gewerkschaften und der Vertreter von Bediensteten mit Behinderungen oder Familienangehörigen mit Behinderungen.

[12] Er erwähnte insbesondere seine Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit und das Zahlamt.

[13] Strategische Initiative zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(UNCRPD) und die Europäischen Schulen (SI/4/2018/EA):

<https://www.ombudsman.europa.eu/en/correspondence/en/108659> [Link].

[14] Art. 5 des UNCRPD, Abs. 3.

[15] Nach Art. 7 der Entscheidung der Kommission von 2004 prüft der Ärztliche Dienst der Kommission in Zusammenarbeit mit einem gemäß den Bestimmungen des Kodex für gute Praxis für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen benannten Spezialisten, ob dies möglich ist und wenn ja, wie dies zu tun ist. In der Broschüre der Kommission über angemessene Vorkehrungen heißt es jedoch: *„Es ist oft der Fall, dass der betreffende Personaldienst (AMC) (einschließlich des lokalen IRM für spezifische IKT-Instrumente) und andere Dienste (z. B. OIB, OIL, Ärztlicher Dienst usw.) eng in den Folgeprozess einbezogen werden können“*.